



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/5780		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
3 - Verwaltungskoordination - Herr Sauerland, Tel. 169-2102

Datum
07.12.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Rat der Stadt	07.12.2023		4 <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

**Bestellung von städtischen Vertreterinnen/Vertretern bei der Sparkasse
Gelsenkirchen
hier: Mitglieder des Verwaltungsrates**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, Herrn Stadtverordneten Ralf Lehmann als stellvertretendes sachkundiges Mitglied von Frau Stadtverordneter Silke Ossowski in den Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen zu wählen.

Karin Welge

Problembeschreibung / Begründung

Nach § 10 Abs. 2 Sparkassengesetz NRW (SpkG) besteht der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit 250 und mehr Beschäftigten neben einem vorsitzenden Mitglied und fünf Dienstkräften der Sparkasse auch aus neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die von der Stadt entsandt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 SpkG werden die neun Mitglieder des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers (Rat der Stadt) für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt (bis 2025) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Der Stadtverordnete Atilla Öner hat mit Schreiben vom 04.12.2023 sein Mandat als stellvertretendes sachkundiges Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse niedergelegt. Dieses vakante Mandat ist nun nachzubesetzen.
Der SPD-Fraktion steht das Benennungsrecht für das vakante Mandat zu.

Vor der Wahl hat die Stadt Gelsenkirchen als Träger der Sparkasse die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Diese können jedoch auch noch im Nachhinein innerhalb von sechs Monaten durch verpflichtende Fortbildungen der Sparkasse erworben werden.

Zudem dürfen auch in diesem Fall die Ausschlussgründe des § 13 SpkG NRW nicht vorliegen. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für die Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 Buchst. c) SpkG NRW
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen

Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Tritt ein Tatbestand gem. § 13 SpkG NRW während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h SpkG NRW zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Finanzielle Belastungen: keine
Klimarelevanz: nein